

## **Postulat von Jean-Luc Mösch, betreffend Reduktion der Patentkosten für Freizeitangler sowie gesonderte Regelung für Berufsfischer infolge der PFAS-Belastung im Zugersee**

### Begründung

Repräsentative Fischproben von Hecht und Egli aus dem Zugersee überschreiten eindeutig die vom Bund vorgegebenen lebensmittelrechtlichen Höchstgehalte für PFAS (Summe aus PFOS, PFOA, PFNA und PFHxS), welche von der Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA) übernommen wurden. Die gemessenen Mittelwerte betragen beim Hecht 28.1 µg/kg (Grenzwert 8 µg/kg) und beim Egli 83.8 µg/kg (Grenzwert 45 µg/kg). In der Folge dürfen diese beiden Fischarten aus dem Zugersee seit November gestützt auf die bundesrechtlichen Vorgaben nicht mehr als Lebensmittel verkauft oder unentgeltlich abgegeben werden. Dies gilt sowohl für die Berufsfischerei als auch für die Freizeitfischerei. Der private Eigenverzehr bleibt zwar erlaubt, wird aus gesundheitlichen Gründen jedoch klar eingeschränkt empfohlen.

Der Zugersee weist im Vergleich zu anderen Schweizer Seen erhöhte PFAS-Werte auf. Die Einträge stammen mutmasslich aus früheren Belastungen wie ehemaligen Löschübungsplätzen, Brandereignisflächen sowie früheren Industriearealen. Eine aktive Entfernung von PFAS aus dem Seewasser ist technisch nicht möglich. Der Abbau erfolgt nur sehr langsam über den natürlichen Abfluss der Lorze. Eine Neubeurteilung der Situation ist erst möglich, wenn die PFAS-Werte nachhaltig unter die gesetzlichen Grenzwerte sinken – was sich über Jahre oder gar Generationen hinziehen kann.

Die Auswirkungen auf die Fischerei sind erheblich:

- Berufsfischer erleiden direkte finanzielle Einbussen, da mit Hecht und Egli zwei wirtschaftlich besonders bedeutende Fischarten nicht mehr vermarktet werden dürfen.
- Freizeitangler sind in ihrer Ausübung massiv eingeschränkt. Gleichzeitig hatten die meisten ihr neues Jahrespatent für die Periode vom 1. November bis 31. Oktober bereits gelöst, bevor die Medienmitteilung der Behörden im November erfolgte.

### Zusätzliche Verschärfung der Situation aufgrund der Fangstatistik 2024

Gemäss der offiziellen Fangstatistik 2024 wurden durch die Freizeitangelfischerei in der Summe 37'706 Stück Hecht und Egli gefangen. Dies entspricht 63.26 % der gesamten Fangstückzahl von 59'559 Fischen.

Damit zeigt sich deutlich, dass die aktuell gesperrten Fischarten den überwiegenden Anteil der tatsächlichen Fischereipraxis der Freizeitangler ausmachen. Die behördlich verfügte Verwertungsbeschränkung trifft die Freizeitfischerei somit direkt im Zentrum ihrer hauptsächlichen Fangaktivität, was die Notwendigkeit einer angemessenen finanziellen Entlastung zusätzlich unterstreicht.

In der Verordnung über die Fischerei im Kanton Zug ist zwar festgehalten, dass eine Verhinderung an der Ausübung der Fischerei keinen Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Patentgebühren begründet. Die vorliegende Situation stellt jedoch keine individuelle Nutzungseinschränkung, sondern eine behördlich verfügte, gesundheitsbedingte Sperrung zentraler Fischarten mit kollektiver Wirkung dar, welche bei der Ausgestaltung der Gebührenordnung nicht vorhersehbar war.

Hinzu kommt, dass Berufs- wie auch Freizeitangler weiterhin verpflichtet sind, gefangene Hechte und Eglis dem Gewässer zu entnehmen und fachgerecht zu entsorgen. Damit entstehen zusätzlicher Aufwand und Kosten – ohne wirtschaftlichen Nutzen. Dass dieselben Betroffenen die finanziellen Folgen dieser staatlich verfügten Einschränkungen auch noch vollumfänglich selbst tragen sollen, ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Zudem ist nicht auszuschliessen, dass im Rahmen des bis Frühling 2026 laufenden Monitorings weitere Fischarten (z. B. Rötel oder Seeforelle) ebenfalls betroffen sein könnten. Damit würde sich die wirtschaftliche und fischereiliche Situation weiter verschärfen.

Vor diesem Hintergrund ist eine angemessene, zeitlich befristete Reduktion der Patentkosten für Freizeit- wie auch Berufsfischer sachlich zwingend, verhältnismässig und politisch angezeigt.

#### Antrag

1. Die Fischereipatente für Freizeitangler (Ufer- und Bootspatente) am Zugersee, seien rückwirkend für die laufende Patentperiode vom 1. November 2025 bis 31. Oktober 2026, sowie für alle folgenden Patentperioden bis zur vollständigen Aufhebung der PFAS-bedingten Einschränkungen mit einem Rabatt von 50 % zu versehen.
2. Für die Berufsfischer ist eine gesonderte Reduktion der Patentkosten festzulegen, welche sich am aktuell vom Amt für Fischerei ausgewiesenen Wegfall von mindestens 5.9 % der Gesamtfangquote orientiert. Sollten durch das weitere PFAS-Monitoring zusätzliche Fischarten (z. B. Rötel oder Seeforelle) betroffen sein, ist diese Quote entsprechend zu erhöhen. Die daraus resultierende Ermässigung ist für die jeweilige folgende Patentperiode automatisch zu berücksichtigen.
3. Bereits zu hoch bezahlte Patentgebühren sind den betroffenen Patentinhabern rückzuerstatten.

**Gemäss der GO KR wird der Antrag auf sofortige Behandlung gestellt.**